Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5836
27. 10. 76

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz der Grundrechte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 4. April 1973 [1]), 10. Juli 1975 [2]) und 15. Juni 1976 [3]),

in Kenntnis des Berichts der Kommission über den Schutz der Grundrechte (KOM (76) endg.) [4]),

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 321/76),

hinsichtlich des Berichts der Kommission

1. begrüßt, daß die Kommission seinem Wunsch entsprechend einen Bericht darüber vorgelegt hat, wie sie bei der Schaffung und Fortentwicklung des europäischen Rechts jede Beeinträchtigung der von der Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten garantierten Grundrechte verhüten will, deren Prinzipien die den Mitgliedstaaten gemeinsame philosophische, politische und rechtliche Basis bilden;

2. hebt mit Genugtuung die Qualität des von der Kommission sowohl in Ausübung ihrer Entscheidungs- bzw. Vorschlagsbefugnisse als auch in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge geleisteten Beitrags zur Wahrung der Grundrechte in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung hervor;

hinsichtlich der neuesten Entwicklung des Schutzes der Grundrechte in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung

3. erinnert daran, daß der Gerichtshof in einem kürzlich ergangenen Urteil [5]) ausdrücklich auf die am 4. November 1950

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 26 vom 30. April 1973, S. 8
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 179 vom 6. August 1975, S. 30, Ziffer 12 der Entschließung
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 159 vom 12. Juli 1976, S. 13
[4]) veröffentlicht in der Beilage zum EG-Bulletin 5/76
[5]) Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 28. Oktober 1975 (Rutili/ Minister des Innern, Rechtssache 36/75, Sammlung Rechtsprechung 1975, S. 1232)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

unterzeichnete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verwiesen hat und einige Monate zuvor[6]) festgestellt hatte, daß er keine Maßnahmen als Rechtens anerkennen kann, die unvereinbar sind mit den von den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannten und geschützten Grundrechten;

4. begrüßt die Verbesserung der bisherigen Rechtswege, die den Zugang des einzelnen zur gemeinschaftlichen Gerichtsinstanz erleichtert und zu einer besseren Absicherung seiner Rechte beiträgt;

5. stellt daher in Anbetracht der Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Schutzes der Grundrechte fest, daß der Schutz dieser Rechte inzwischen sehr eindeutig durch den Gemeinschaftsrichter gewährleistet und der damit erreichte Stand der Rechtssicherheit auf diesem wichtigen Gebiet unter den gegenwärtigen Umständen mit Sicherheit schon jetzt mindestens so hoch ist wie derjenige, der sich aus der Annahme einer Charta der Grundrechte ergeben würde;

hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte im Rahmen der zu verwirklichenden Europäischen Union

6. ist wie die Kommission der Ansicht, daß der Gedanke einer Charta der Grundrechte der Bürger der Gemeinschaft in der Perspektive der Europäischen Union ungeachtet der Form, in der diese verwirklicht werden sollte, volle Gültigkeit behält;

7. erinnert daran, daß die Ausarbeitung eines derartigen Dokuments gemäß den Traditionen sämtlicher Mitgliedstaaten in erster Linie das Werk der die Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertretenden parlamentarischen Abgeordneten sein muß;

hinsichtlich des in dem Bericht der Kommission enthaltenen Vorschlags

8. teilt die von der Kommission vertretene Auffassung[7]), derzufolge eine gemeinsame feierliche Erklärung der drei politischen Gemeinschaftsorgane, Parlament, Rat und Kommission, im Sinne der Bestätigung des Grundsatzes der Beachtung der Grundrechte in der Gemeinschaft gewissen Bedenken Rechnung tragen würde, die dem bisher bestehenden System seinen ausschließlich prätorischen Charakter vorwerfen;

---

[6]) Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 17. Mai 1974 (Nold, Rechtssache 4-73, Sammlung Rechtsprechung 1974, S. 508)

[7]) KOM (76) 37 endg., Ziffer 38

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 1976 — 00224148.

9. fordert infolgedessen seinen Präsidenten nachdrücklich auf, sich in Verbindung mit dem Rechtsausschuß beim Rat und der Kommission nach Kräften für die Annahme dieser feierlichen gemeinsamen Erklärung einzusetzen;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

H. R. NORD
Generalsekretär

Georges SPÉNALE
Präsident